Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4235

29. 10. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltende Zollbehandlung bei der Einfuhr bestimmter Waren aus den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 der Beitrittsakte [1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1615/74 des Rates vom 25. Juni 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif [2]) ist der vertragsmäßige Zollsatz für die Waren der Tarifstelle 85.21 D in Form von Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten, bis auf 9 v. H. gesenkt worden.

Im Rahmen des Abkommens mit den Drittländern, das im Anschluß an die Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Ziffer 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unterzeichnet und vom Rat durch Beschluß vom 22. Juli 1974 im Namen der Gemeinschaft geschlossen wurde, hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, für verschiedene Waren am 1. Januar 1975 die Zollsätze zu senken und für einige von ihnen am 1. Januar 1976 weitere Senkungen vorzunehmen.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz für die Einfuhr dieser Waren aus den neuen Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, die auf sie in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zollsätze unter Berücksichtigung der gegenüber den Drittländern konsolidierten neuen Zollsätze zu berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 gelten in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren aus den neuen Mitgliedstaaten die Zollsätze, die jeweils dazu angegeben sind.

2. Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 gelten in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Einfuhr von Schlachtabfall von Hausrindern der Tarifstellen 02.01 B II b) 1 und b) 2 aus den neuen Mitgliedstaaten folgende Zollsätze:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 28. Juni 1974, S. 4

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz v. H.
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	b) von Hausrindern:	
	1. Lebern	2,2
	2. anderer	1,4

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Oktober 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ei 28/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang

Zollsätze gemäß Artikel 1 Absatz 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer **Zollsatz** v. H.
1	2	3
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten [a]	0,8
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch	
	I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	1,6
	B. Schlachtabfall:	
	II. anderer:	
	a) von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln . . .	2
	d) anderer	0,6
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. von Haustauben oder Hauskaninchen	2,2
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch:	
	a) vom 1. April bis 30. April	5,2
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	2,4
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	1,6
	D. Pampelmusen und Grapefruits	1,6
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	B. getrocknet:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	1,6
	II. andere	1,6
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
	A. Äpfel:	
	II. andere:	
	c) vom 1. April bis 31. Juli	2,4 RE, mindestens 0,50 RE für 100 kg Eigengewicht
	B. Birnen:	
	II. andere:	
	b) vom 1. April bis 15. Juli	**2,8 RE,** mindestens 0,60 RE für 100 kg Eigengewicht

[a] Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz v. H.
1	2	3
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
ex	A. Erdbeeren, Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren:	
	— Heidelbeeren, Brombeeren und Maulbeeren	7,2
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	D. Heidelbeeren	3,2
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	B. Salmoniden	1,4
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	8 + (Ab)
	bb) andere	8
	B. II. b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	6. Birnen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	8,8 + (Ab)
	bb) andere	8,8
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	cc) Birnen	8,4
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	aa) Birnen	8,4
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:	
	A. Tabak mit einem Wert, je Packstück, von 280 RE oder mehr für 100 kg Eigengewicht:	
	I. „flue cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden [a]	2,8 höchstens 9 RE für 100 kg Eigengewicht

[a] Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden der EG festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz v. H.
1	2	3
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet:	
	A. mit einer Breite von 35 mm oder weniger:	
	II. andere	1,6
38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle:	
	A. Antiklopfmittel auf der Gurndlage von Tetraäthylblei (Äthylfluid)	2,6
	B. andere:	
	I. für Schmierstoffe:	
	b) andere	1,8
	II. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetramethylblei, von Aethylmethylblei und von Mischungen von Tetraäthyl- und Tetramethylblei	1,8
	III. andere	1,8
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):	
	C. andere:	
	IV. Polyamide	3,2
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:	
	B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm	1
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	II. andere	2,1
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:	
	B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	1
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	B. Außenbordmotoren, mit einem Hubraum:	
	II. von mehr als 325 ccm	1,6

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz v. H.
1	2	3
(Fortsetzung) noch 84.06	C. andere Motoren:	
	II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:	
	a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:	
	2. andere [a]	1,6
	b) andere:	
	2. andere	2,4
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser, Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	
	B. andere Pumpen:	
	I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr . .	1,5
84.23	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planierraupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:	
	A. Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen:	
	1. selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar:	
	a) Schürfwagen (scrapers)	1,8
	c) Teile	1,8
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:	
	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter, elektronische Mikroschaltungen:	
	I. Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	1,8
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:	
	C. andere Zugmaschinen:	
	II. andere	2,8
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):	
	B. zum Befördern von Gütern:	
	II. andere:	
	a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:	
	1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2800 cm³ oder mehr	

[a] Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1976	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz v. H.
1	2	3
noch 87.02	oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2500 cm³ oder mehr:	
	aa) Muldenkipper (dumper), mit einem Hubraum:	
	11. von weniger als 10 000 cm³	3,4
	22. von 10 000 cm³ oder mehr	4
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:	
	A. Manometer	1,8
	C. andere	1,8

Begründung

Der Rat hat mit Beschluß vom 22. Juli 1974 [1]) die Listen der Zugeständnisse EWG/EGKS gebilligt, wie sie sich aus den Verhandlungen aufgrund von Artikel XXIV : 6 des GATT ergeben.

Aufgrund dieser Zugeständnisse ist am 1. Januar 1975 eine auf verschiedene, aus Drittländern eingeführte Waren anwendbare Senkung der Zollsätze in Kraft getreten; bei bestimmten dieser Waren hat sich die Gemeinschaft außerdem verpflichtet, zum 1. Januar 1976 zusätzliche Senkungen vorzunehmen. Im übrigen hat der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 1615/74 [2]) am 25. Juni 1974 den vertragsmäßigen Zollsatz für Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten, der Tarifstelle 85.21 D, auf 9 v. H. gesenkt. Am 1. Januar 1972 betrug der auf diese Waren tatsächlich angewandte Satz 17 v. H.

Am 1. Januar 1976 und zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1976 wird die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgrund von Artikel 32 Abs. 1 und Artikel 59 Abs. 1 der Akte im Anhang zum Beitrittsvertrag progressiv die Zölle auf aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführte Waren senken.

In Anwendung von Artikel 31 Abs. 1 der Akte im Anhang zum Beitrittsvertrag werden diese aufeinander folgenden Senkungen derart vorgenommen, daß als Ausgangszollsatz der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz gewählt wird. Auf Grund der vorstehend genannten Senkungen liegen bestimmte Ausgangszollsätze jedoch über den vertragsmäßigen Zollsätzen, die die Gemeinschaft auf die aus Drittländern eingeführten Waren anwenden wird.

Das „Departement of Trade and Industry" des Vereinigten Königreiches hat bei der Kommission beantragt, daß die Gemeinschaftspräferenz der neuen Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 33 Abs. 2 der Akte im Anhang zu dem Beitrittsvertrag für die betreffenden Waren aufrechterhalten bleibt.

Um diesem Antrag nachzukommen, müssen die Zollsätze, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführte Waren angewendet werden, unter Berücksichtigung der gegenüber den Drittländern konsolidierten neuen Zollsätze berechnet werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dem Antrag stattgegeben werden sollte und schlägt daher dem Rat vor, den beigefügten Verordnungsvorschlag zu erlassen, wie er schon vorher für das Jahr 1975 die Verordnung (EWG) Nr. 3300/74 des Rats vom 19. Dezember 1974 [3]) erlassen hat.

---

[1]) Dok. S/849/74 (Cos 93).

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174/74 vom 28. Juni 1974, S. 4

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 354 vom 30. Dezember 1974, S. 48